



An alle Abgabepflichtigen, Oö. Gemeinden
und Magistrate

Linz, 31.10.2024

Informationsschreiben zum Oö. Landschaftsabgabegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesabgabenstelle möchte Sie mit diesem Informationsschreiben über gesetzlich eingetretene Änderungen im Bereich der Landschaftsabgabe informieren.

Höhe der Landschaftsabgabe:

Gemäß der Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 29. August 2024, LGBl. Nr. 75/2024 beträgt die Höhe der abzuführenden Landschaftsabgabe für die Verwertung von mineralischen Rohstoffen ab 01. Jänner 2025 **20,14 Cent** pro Tonne. Die Änderung ergibt sich aus der gesetzlich verankerten Indexanpassung. Für die Abgabenerklärung des Jahres 2024, welche bis 30.04.2025 abzugeben ist, kommt noch die bisherige Höhe zur Anwendung. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Erhöhung Gemeindeanteil:

Mittels Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes vom 07. Dezember 2023, LGBl. Nr. 96/2023 wurde der Ertragsanteil für die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindetet, auf 20 % erhöht. Diese Änderung wird erstmalig für die Abwicklung der Landschaftsabgabe des Jahres 2024 (welche im Jahr 2025 erfolgt) schlagend.

Zweckwidmung für Gemeindeanteil an der Abgabe:

Im Wesentlichen analog zum Landesanteil besteht seit der Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes vom 07. Dezember 2023, LGBl. Nr. 96/2023 auch für die Gemeinden eine Zweckwidmung der erhaltenen Mittel. Gemäß § 1 Abs. 5 leg. cit. sind die erhaltenen Mittel von den Gemeinden für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden. Diese Zweckwidmung gilt erstmalig für jene Abgabebeträge, die dem Kalenderjahr 2024 zuzuordnen sind und die den Gemeinden im Jahr 2025 als Ertragsanteil zugewiesen werden.

Selbstbemessung durch Abgabepflichtigen:

In Folge der Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes vom 07. Dezember 2023, LGBl. Nr. 96/2023 können zivilrechtliche Verträge zwischen Gemeinden und Abgabepflichtigen nicht mehr

bei der Bemessung der Höhe der zu entrichtenden Landschaftsabgabe berücksichtigt werden. Diese Änderung ist ebenfalls erstmalig für die Abwicklung der Landschaftsabgabe des Jahres 2024 (für die die Abgabenerklärung bis 30.04.2025 einzureichen ist) anzuwenden.

Die Landesabgabenstelle wird diesbezüglich zeitgerecht die Formulare für die Einreichung der Abgabenerklärung anpassen. Sie finden diese dann wie bisher im Wirtschaftsportal (Unternehmen) bzw. auf der Homepage des Landes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Landesabgabenstelle gerne zur Verfügung (E-Mail: finD.post@ooe.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Dr. Christiane Frauscher, MBA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.